

Online-Autokauf mit Tücken

Kfz-Händler darf nicht mit einem Preis für ein Auto werben, der nur "bedingt" gilt

Auf einer Online-Plattform bot ein Autohändler eine "Limousine, Neufahrzeug" für 12.490 Euro an. Die Reklame für das Fahrzeug war viele Seiten lang, der Internetnutzer musste lange scrollen. Am Ende der Werbung stand unter dem Punkt "Weiteres": Der Preis sollte nur dann gelten, wenn der Kunde ein zugelassenes Gebrauchtfahrzeug in Zahlung gab.

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln erklärte die Preisangabe für irreführend (6 U 179/18). Kfz-Händler dürften nicht mit einem Preis werben, der davon abhängt, dass der Käufer sein altes Fahrzeug in Zahlung gebe. Das gelte jedenfalls dann, wenn diese Bedingung, wie hier, für den Verbraucher nicht auf den ersten Blick zu erkennen sei. Die Anzeige erwecke nämlich zunächst den Eindruck, der Preis gelte uneingeschränkt für alle Interessenten, so das OLG.

Tatsächlich sei er aber an eine Bedingung geknüpft, die nicht jeder Kaufinteressent erfüllen könne. Der Preis von 12.490 Euro sei also eine dreiste Lüge. Für den Verbraucher sei so eine Angabe völlig wertlos, weil sie ihm keinen Preisvergleich mit den Angeboten anderer Händler erlaube. Der Wert eines von möglichen Käufern später in Zahlung gegebenen Fahrzeugs sei naturgemäß unklar.

Zudem rücke der Händler erst am Ende der Werbung mit seiner Bedingung heraus. Eine nicht unerhebliche Zahl von Verbrauchern werde sich wohl eher nicht mit den technischen Details auf der Webseite befassen und die Reklame vollständig lesen. Sie kontaktierten dann den Händler, ohne die Bedingung für den Kaufpreis zu kennen. Auch deshalb sei so ein Angebot unzulässig.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/online-autokauf-mit-tuecken>